



STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG)

Der Deutsche Kitaverband begrüßt das Ziel, die bisher überwiegend programmformige Qualitätsförderung in dauerhafte bundesgesetzliche Rahmenbedingungen zu überführen. Positiv bewertet der Verband die Verankerung alltagsintegrierter Sprachförderung, die zusätzlichen Ressourcen für Kitas in herausfordernden Lagen, die Anerkennung mittelbarer pädagogischer Arbeit und weiterer Ausfall- und Funktionszeiten sowie den vorgesehenen Fachberatungsschlüssel.

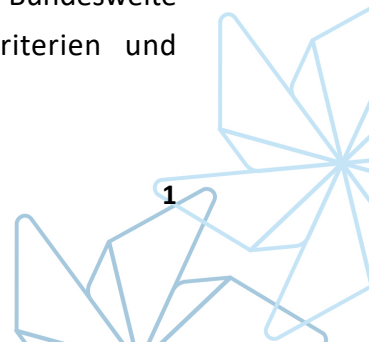
Der Entwurf greift zugleich weit in die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und in die Arbeit freier Kita-Träger ein. Die formulierten Qualitätsziele können nur dann Wirkung entfalten, wenn sie den eigenständigen Bildungsauftrag der Kita achten, durch bundesweit verbindliche und vergleichbare Umsetzungsstandards konkretisiert und die Kitas insgesamt dauerhaft auskömmlich finanziert werden. Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf bislang nicht gerecht.

Zudem ist die vorgesehene Bundesbeteiligung degressiv ausgestaltet, endet mit Ablauf des Jahres 2034 und reicht bereits nach der eigenen Kostenberechnung des BMBFSFJ nicht aus, um sämtliche neu geschaffenen Daueraufgaben zu finanzieren. Damit droht eine dauerhafte Verlagerung von Verantwortung und Kosten auf Länder, Kommunen und Träger.

Kernforderungen des Deutschen Kitaverbands

Finanzierung dauerhaft sichern. Die Bundesbeteiligung muss über 2034 hinaus fortgeführt, dynamisiert und trägerneutral ausgestaltet werden. Für den Übergang vom KiQuTG zum SCQEG braucht es eine verbindliche Brückenfinanzierung.

Verbindlichen bundesweiten Qualitäts- und Umsetzungsrahmen schaffen. Bundesweite Ziele brauchen vergleichbare Anforderungen zu Verfahren, Auswahlkriterien und





Qualitätsentwicklung. Landesspezifische Regelungen können bezüglich der Finanzierung den gemeinsamen Rahmen ergänzen, dürfen aber seine Vergleichbarkeit nicht aufheben.

Sprachbildung früh, alltagsintegriert und mehrsprachigkeitssensibel gestalten.

Kontinuierliche Beobachtung und Sprachbildung müssen mit dem Eintritt in die Kita beginnen. Die standardisierte Erhebung sollte drei bis höchstens sechs Monate nach dem vierten Geburtstag erfolgen. Mehrsprachigkeit ist als Ressource zu berücksichtigen.

Startchancen-Kitas bedarfsgerecht fördern. Damit bundesweit vergleichbare Förderchancen entstehen, braucht es verbindliche Kernindikatoren und transparente Auswahlverfahren. Die zusätzlichen Ressourcen müssen tatsächlich zusätzlich gewährt werden.

Keine Verschulung der Kita. Übergangsgestaltung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kita und Grundschule. Spiel, Beziehung, Beteiligung und die pädagogischen Konzepte der Kita-Träger müssen gewahrt bleiben. Dazu muss Schule anschlussfähiger werden.

Fachberatung früher umsetzen. Der Fachberatungsschlüssel sollte 2027 in Kraft treten. Träger- und verbandsgebundene Fachberatung ist anzuerkennen und vollständig zu refinanzieren.

Personalausstattung mit einem Stufenplan konkretisieren. § 22b bleibt ohne bundesweite Orientierung zu unbestimmt. Wissenschaftlich begründete Personal-Kind-Schlüssel sollten schrittweise als Mindeststandards vereinbart werden.

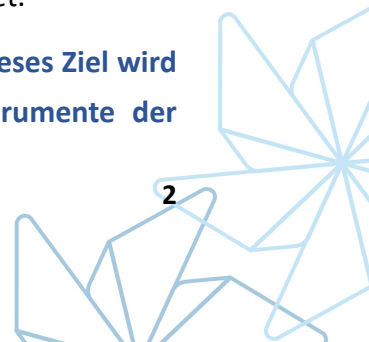
Freie Träger systematisch beteiligen. Bei Zugangsoffensiven, Jugendhilfeplanung, Sozialindizes, Monitoring und Evaluation müssen freie Träger auf allen Ebenen gleichberechtigt in die Planung und Verantwortung einbezogen werden.

Qualitätsentwicklung vor Sanktion. Die Verknüpfung der Finanzierung mit §§ 22 bis 22d muss durch transparente Evaluations- und Verbesserungsverfahren, Beratung, angemessene Fristen und vollständige Refinanzierung flankiert werden.

Gesamtbewertung

Der Wechsel von befristeten Bund-Länder-Programmen zu im SGB VIII verankerten Qualitätsanforderungen ist grundsätzlich der richtige Schritt. Kinder, Familien, Fachkräfte und Träger brauchen keine kurzfristige Projektlogik, sondern verlässliche Strukturen. Der Gesetzentwurf schafft hierfür erstmals einen bundesgesetzlichen Rahmen, der zentrale Qualitätsfragen mit dem Förderungsauftrag der Kindertagesbetreuung verbindet.

Das SCQEG verfolgt ausdrücklich das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse. **Dieses Ziel wird jedoch nicht erreicht, wenn zentrale Fragen wie Ausgestaltung und Instrumente der**





Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung, Auswahlkriterien für Startchancen-Kitas oder die Konkretisierung der Personalausstattung nahezu vollständig landesrechtlich bestimmt werden. Hier muss der Bund verbindliche Leitplanken setzen, um keinen neuen föderalen Flickenteppich entstehen zu lassen.

Freie Träger tragen den überwiegenden Teil der Kindertagesbetreuung und sichern Wahlmöglichkeiten, pädagogische Vielfalt, Innovation und passgenaue Angebote vor Ort. Die Sicherstellungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe darf daher nicht in eine fachliche oder organisatorische Gleichschaltung der Trägerlandschaft umschlagen. **Bundesweite Qualitätsziele müssen mit der pädagogischen Konzeptfreiheit, dem Wunsch- und Wahlrecht sowie einer trägerneutralen Finanzierung verbunden werden.**

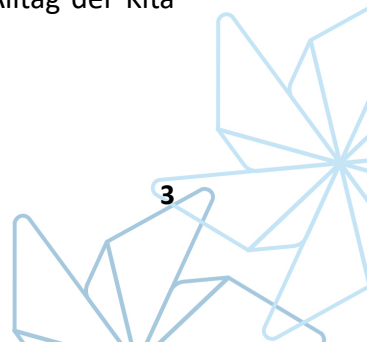
Neue Nachweis-, Dokumentations-, Qualifizierungs- und Steuerungsaufgaben entstehen nicht nur in den Einrichtungen, sondern auch auf Trägerebene. Qualitätsmanagement, Personalentwicklung, Datenschutz, IT, Evaluation und Fachberatung benötigen dauerhaft finanzierte Leitungs-, Verwaltungs- und Steuerungsressourcen. Der Entwurf bildet diese Aufwendungen für die Träger bislang nicht ab.

Vorhaben im Einzelnen

§ 22 SGB VIII: Grundsätze der Förderung

Die Ergänzung des Förderungsauftrags um die bestmögliche Förderung kindlicher Fähigkeiten, den Abbau von Benachteiligungen und die Vorbereitung von Übergängen ist fachlich nachvollziehbar. Sie ist jedoch eine weitreichende normative Ausweitung der Aufgaben von Kindertagesbetreuung. Die Formulierung „bestmöglich“ darf nicht als individuelle Erfolgsgarantie zulasten einzelner Einrichtungen oder Träger verstanden werden. Der Gesetzgeber muss klarstellen, dass die Zielerreichung von bedarfsgerechten, auskömmlich finanzierten Rahmenbedingungen und der Zusammenarbeit aller beteiligten Systeme abhängt.

Positiv ist die ausdrückliche Benennung sprachlicher, selbstregulatorischer, grob- und feinmotorischer sowie mathematischer Fähigkeiten, die Förderung der Neugier des Kindes und die Festlegung, dass die Förderung grundsätzlich alltagsintegriert erfolgen soll. Dies entspricht dem modernen Bildungsverständnis frühkindlicher Bildung. Es sollte klargestellt werden, dass ergänzende Fördermaßnahmen sinnvoll sein können, aber wissenschaftlich fundiert, kindgerecht und eng mit den gewachsenen Beziehungen und dem Alltag der Kita verbunden bleiben müssen.





§ 22 SGB VIII: Übergang Kita-Grundschule

Die Vorbereitung auf Übergänge darf nicht als Vorverlagerung schulischer Lern- und Leistungslogiken verstanden werden. Kitas sind eigenständige Bildungsorte mit einem kindzentrierten, beziehungs- und spielorientierten Bildungsauftrag. Ihre Konzepte orientieren sich bereits heute an den Bildungsplänen der Länder. Die neue Zielsetzung muss zudem mit der pädagogischen Autonomie der Träger vereinbar bleiben.

Ein gelingender Übergang ist keine einseitige Bringschuld der Kita. Auch Grundschulen müssen ihre Eingangsphase, Kooperation und Förderung an den unterschiedlichen Entwicklungsständen der Kinder ausrichten. Da der Bundesgesetzgeber im SGB VIII vor allem die Kinder- und Jugendhilfe bindet, müssen die Länder korrespondierende Kooperationspflichten und Ressourcen in ihren Schulgesetzen und schulischen Qualitätsrahmen verankern.

Konkreter Ergänzungsbedarf zu § 22

In der Begründung sollte klargestellt werden: Die Übergangsgestaltung erfolgt wechselseitig, kindzentriert und ohne Vorwegnahme schulischer Curricula. Mehrsprachigkeit, Spiel, Beteiligung und die pädagogische Konzeption des Trägers sind ausdrücklich zu berücksichtigen.

§ 22a SGB VIII: Qualitätsentwicklung

Der Wechsel zu einer verbindlicheren Sicherstellungs- und Weiterentwicklungspflicht ist zu begrüßen. Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung werden zu Recht als Bestandteile der Qualitätsentwicklung benannt. Entscheidend ist, dass hierfür nicht nur Zeit in der Einrichtung, sondern auch die auf Trägerebene erforderlichen Steuerungs- und Managementressourcen finanziert werden.

Der bereits bestehende Verweis auf den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen bietet eine geeignete Grundlage, um die Qualitätsentwicklung verbindlicher und wirksamer zu gestalten. **§ 22a sollte daher um regelmäßige interne und externe Evaluationen der Prozess- und Interaktionsqualität in den Kitas ergänzt werden.** Externe Evaluationen durch eine Auswahl von zertifizierten, qualifizierten, unabhängigen Stellen müssen vollständig refinanziert werden und sich an den Bildungsplänen der Länder, wissenschaftlichen Qualitätskriterien und der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Träger orientieren. Die öffentliche Jugendhilfe soll die Umsetzung sichern, darf jedoch trägerinterne Qualitätssteuerung nicht ersetzen.



§ 22a SGB VIII: Fachberatung

Die verbindliche Fachberatung wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Mindestzeiten entsprechen rechnerisch ungefähr einer Vollzeitstelle für 30 kleinere, 20 mittlere oder zehn große Einrichtungen. Festzuhalten ist, dass Fachberatungen in der Praxis häufig auch Weiterbildungen durchführen und gerade in Kitas in herausfordernden Lagen in größerem Umfang als im Entwurf vorgesehen gefordert sind.

Das Inkrafttreten erst 2032 ist zu spät. Bereits heute bestehen wachsende Unterstützungsbedarfe der Kita-Teams, insbesondere bei Inklusion, Kinderschutz, herausforderndem Verhalten, Team- und Organisationsentwicklung sowie der Zusammenarbeit mit Familien. **Der Fachberatungsschlüssel sollte deshalb zum 1. Januar 2027, spätestens jedoch gemeinsam mit den Sprach-, Förder- und Startchancenregelungen zum 1. Januar 2029 (vgl. §22a SGB VIII Absatz 1) in Kraft treten.**

Die öffentliche Jugendhilfe darf dabei keine Monopolstruktur begründen. Anerkannt und refinanziert werden müssen unterschiedliche fachlich qualifizierte Strukturen: Fachberatung bei freien Trägern, Verbänden und unabhängigen Stellen. Die Aufgaben dürfen zudem nicht auf Sprache und die in § 22 Absatz 3 genannten Entwicklungsbereiche verengt werden. Fachberatung umfasst ebenso Inklusion, Kinderschutz, Partizipation, Team- und Organisationsentwicklung, Personalentwicklung sowie Zusammenarbeit mit Familien.

§ 22b SGB VIII: Personelle Ausstattung

Die gesetzliche Anerkennung aller für gute pädagogische Arbeit notwendigen Zeitanteile ist ein wichtiger Fortschritt. Unmittelbare Arbeit mit Kindern, mittelbare pädagogische Arbeit, Ausfallzeiten, Leitungs- und Managementaufgaben und Praxisanleitung gehören vollständig in die Personalbemessung. Der Entwurf greift damit eine zentrale Forderung der Praxis auf, bleibt jedoch zu unbestimmt.

Die Bezugnahme auf „anerkannte fachliche Maßstäbe“ schafft weder für Länder noch für Kommunen oder Träger eine verlässliche Orientierung. **Ein bundesweiter Stufenplan zu einem wissenschaftlich fundierten Personal-Kind-Schlüssel hätte die Chance geboten, Qualitätsentwicklung planbar zu machen und freiwerdende Ressourcen infolge regional sinkender Kinderzahlen gezielt zu nutzen.**

Die Arbeitsgruppe Frühe Bildung hatte 2024 einen Personal-Kind-Schlüssel von 1:4 für unter Dreijährige und 1:7,8 für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt vorgeschlagen. Der Deutsche Kitaverband fordert einen tatsächlichen Mindestpersonalschlüssel von 1:3 (Ü3) und 1:7 (Ü3) mit Fachkraftquote, in dem multiprofessionelle Teams ermöglicht werden.



§ 22c SGB VIII: Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands

Die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung sowie eine individuelle Förderung bei festgestelltem Bedarf sind grundsätzlich richtig. Positiv hervorzuheben ist dabei die gesetzliche Priorisierung der alltagsintegrierten Förderung.

Bestehende, fachlich geeignete Beobachtungsverfahren der Kitas müssen genutzt und weiterentwickelt werden. Sprachliche Entwicklung wird in Kitas bereits heute im Rahmen kontinuierlicher Beobachtung, Bildungsdokumentation und fachlicher Reflexion erfasst.

Neue, zusätzliche Verfahren sind dafür nicht grundsätzlich erforderlich. Entscheidend ist, dass die Instrumente der Sprach- und Entwicklungsstandserhebung pädagogisches Handeln unterstützen und nicht zur Stigmatisierung führen. Sie müssen daher konsequent förderorientiert ausgestaltet sein und die Mehrsprachigkeit von Kindern ausdrücklich einbeziehen.

Eine Pilotphase ab 2027 sollte genutzt werden, um die vorgesehenen Verfahren unter Praxisbedingungen zu erproben und wissenschaftlich zu evaluieren.

Zeitpunkt der Erhebung

Die Formulierung „spätestens im fünften Lebensjahr“ umfasst rechtlich den gesamten Zeitraum vom vierten Geburtstag bis kurz vor dem fünften Geburtstag. **Aus Sicht des Deutschen Kitaverbands ist eine Erhebung erst gegen Ende des fünften Lebensjahres eindeutig zu spät.** Auch die im Auftrag des BMBFSFJ erarbeitete Expertise empfiehlt eine altersbezogene Erhebung drei bis maximal sechs Monate nach dem vierten Geburtstag. Kontinuierliche Beobachtung und alltagsintegrierte Förderung müssen ab Eintritt in die Kindertagesbetreuung erfolgen; bei Anzeichen eines Unterstützungsbedarfs muss spätestens ab dem dritten Lebensjahr eine vertiefte Abklärung möglich sein.

Konkreter Ergänzungsbedarf zu § 22c Absatz 1 Nummer 2

„... bei jedem Kind im Zeitraum von drei bis höchstens sechs Monaten nach Vollendung des vierten Lebensjahres ...“. Zusätzlich ist klarzustellen, dass entwicklungsbegleitende Beobachtung und bedarfsgerechte Förderung bereits zuvor kontinuierlich erfolgen.

Mehrsprachigkeit

Mehrsprachigkeit ist Normalität und darf weder als Defizit noch als Ersatzindikator für Benachteiligung behandelt werden. Die verwendeten Verfahren zur Sprachstands-



feststellung müssen zwischen einer Sprachentwicklungsstörung, einem Unterstützungsbedarf im Deutschen als Zweitsprache und unterschiedlichen mehrsprachigen Erwerbsverläufen unterscheiden. Auch die vom BMBFSFJ beauftragte Expertise warnt ausdrücklich vor erheblichen Fehldiagnoserisiken, wenn Mehrsprachigkeit nicht angemessen berücksichtigt wird. Der Bund sollte gemeinsam mit Ländern, Wissenschaft und Praxis einen verbindlichen Qualitätsrahmen für zulässige Verfahren, Auswertung und Förderplanung entwickeln. Landesrechtliche Wahlfreiheit darf nicht dazu führen, dass Kinder je nach Wohnort mit nicht vergleichbaren oder nicht ausreichend validierten Instrumenten beurteilt werden.

Ressourcen für Erhebung und Förderung

Die vorgesehenen zwei Stunden je Kind für die Erhebung und mindestens 30 Minuten je Kind und Woche für Planung und Begleitung der Förderung sind ein wichtiger Ansatz. Zeitkontingente dürfen nicht aus dem bestehenden Personalschlüssel herausgerechnet werden. Sie müssen zusätzlich finanziert werden und Teamreflexion, Elterngespräche, Dokumentation, Kooperation mit Gesundheitsdiensten und therapeutischen Fachstellen sowie gegebenenfalls Dolmetsch- und Sprachmittlungskosten umfassen. Bei medizinisch-therapeutischem Bedarf braucht es klare Übergänge und Kooperationen, ohne pädagogische und therapeutische Aufgaben zu vermischen.

Kinder außerhalb der Kindertagesbetreuung

Dass auch Kinder erreicht werden sollen, die keine Kita besuchen, ist für die Chancengerechtigkeit zentral. Die Soll-Regelung bleibt jedoch hinter diesem Anspruch zurück. Freie Träger, Familienzentren, Frühförderung, Kinderärzt:innen, Gesundheitsdienste, Migrationsberatung und Frühe Hilfen müssen mit einbezogen und Kinder bereits früh in die Kindertagesbetreuung integriert werden. Grundsätzliches Ziel muss es sein, Zugangsbarrieren zur Kindertagesbetreuung abzubauen.

Landesrechtliche Umsetzung

Die weitreichende Öffnung für landesrechtlich abweichende Regelungen zu Zuständigkeiten und anschließende Förderung ist nicht nachvollziehbar. Sie erhöht die Gefahr eines Flickenteppichs unterschiedlichster Regelungen und einer Untergrabung der Zielsetzung von Chancengerechtigkeit und gleichwertigen Lebensverhältnissen.





§ 22d SGB VIII: Unterstützung von Kitas in herausfordernden Lagen

Die zusätzliche personelle Unterstützung von Kitas in herausfordernden Lagen mit einer Mindestquote von zehn Prozent je Bundesland wird ausdrücklich begrüßt. Sie muss als Untergrenze und nicht als Obergrenze verstanden werden. Wo der Bedarf höher ist, müssen mehr Einrichtungen profitieren können.

Die Staffelung der Wochenstunden nach Einrichtungsgröße ist ein sinnvoller Ausgangspunkt. Die Ressourcen müssen zusätzlich zur regulären Personalausstattung gewährt werden und dürfen bestehende Sprachfachkräfte oder andere landeseigene Programme nicht ersetzen.

Der Entwurf lässt den Ländern bei den Indikatoren sehr große Freiheit. Schon die drei ausdrücklich genannten Kriterien (finanzielle Bedürftigkeit, Familiensprache oder sprachliche Entwicklung) können sehr unterschiedlich operationalisiert und gewichtet werden. Damit ist nicht gewährleistet, dass vergleichbare Bedarfslagen in allen Ländern vergleichbar unterstützt werden.

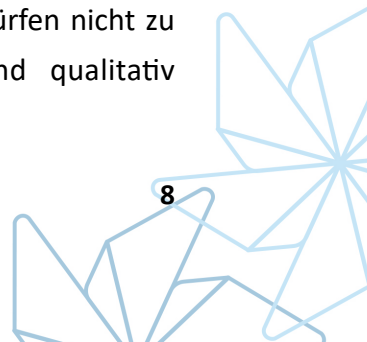
Der Deutsche Kitaverband fordert bundesweit verbindliche Kernindikatoren mit transparenten Datenquellen, Gewichtungen und Schwellenwerten. Mindestens eine soziale beziehungsweise finanzielle Belastungsdimension und eine kind- oder einrichtungsbezogene Bedarfsdimension sollten gemeinsam berücksichtigt werden. Die Methodik muss veröffentlicht, regelmäßig überprüft und unter Beteiligung freier Träger weiterentwickelt werden.

§ 24 Absatz 6 SGB VIII: Aktive Hinwirkung auf Inanspruchnahme

Die stärkere Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, Familien aktiv über Angebote zu informieren ist richtig. Zugangsgerechtigkeit entsteht jedoch nicht allein durch Informationsschreiben. Erforderlich sind niedrigschwellige Beratung, transparente Platzvergabeverfahren, Sprachmittlung, Brückenangebote, Familienzentren und ausreichend verfügbare Kita-Plätze.

Freie Träger müssen an der Konzeption und Umsetzung dieser Maßnahmen beteiligt werden. Sie verfügen über Zugänge zu Familien, sozialräumliche Netzwerke und unterschiedliche pädagogische Profile. **Die Hinwirkung darf weder das Wunsch- und Wahlrecht einschränken noch zu kommunaler Zuweisungspraxis zugunsten eigener Einrichtungen führen.**

Die Regelung ist zudem mit der Jugendhilfeplanung zu verbinden. Familien dürfen nicht zu einer Inanspruchnahme motiviert werden, wenn kein verlässliches und qualitativ angemessenes Angebot bereitsteht.





§§ 24b, 99, 100a und 103 SGB VIII: Monitoring und Weiterentwicklung der Statistik

Ein bundesweites, möglichst bürokratiearmes Monitoring ist notwendig, um die Umsetzung des Gesetzes, Unterschiede zwischen den Ländern und die Wirkung der Maßnahmen sichtbar zu machen. Es darf jedoch nicht zu einem einrichtungs- oder trägerbezogenen Kontrollinstrument werden. Angesichts der weitreichenden Gestaltungsspielräume der Länder braucht es einheitliche Definitionen, methodisch vergleichbare Erhebungsverfahren und eine Auswertung, die zugleich soziale Ausgangslagen, Mehrsprachigkeit, Teilnahmequoten und unterschiedliche Umsetzungsbedingungen berücksichtigt.

Die Erhebung des Eintrittszeitpunkts, der finanziellen Bedürftigkeit und festgestellter Förderbedarfe kann auf ausreichend aggregierter Ebene relevantes Steuerungswissen schaffen. **Der Deutsche Kitaverband lehnt jedoch die Einführung einer dauerhaften Ordnungsnummer für einzelne Kindertageseinrichtungen ausdrücklich ab.** Sie schafft die Grundlage, Daten über Jahre hinweg zu einrichtungsbezogenen Profilen zusammenzuführen und einzelne Kitas dauerhaft staatlich identifizierbar zu machen. Für ein bundesweites Systemmonitoring ist dies weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Ebenso lehnt der Deutsche Kitaverband Erhebungen, Datenverknüpfungen und Auswertungen ab, deren Ergebnisse unmittelbar oder mittelbar auf eine bestimmte Kita oder einen bestimmten Träger zurückgeführt werden können. Insbesondere sensible Angaben über Kinder und Familien dürfen nicht mit Einrichtungs- oder Trägerdaten zu institutionellen Risiko-, Leistungs- oder Belastungsprofilen verbunden werden. **Die träger- und einrichtungsbezogene Qualitätsentwicklung bleibt Aufgabe der Träger** und kann durch fachlich geeignete interne und externe Evaluation unterstützt werden. Sie darf nicht über die amtliche Statistik in ein staatliches Bewertungssystem für einzelne Kitas überführt werden.

Vor der Einführung eines bundesweiten Kita- und Trägerverzeichnisses müssen Zweck, Zielgruppe und Datenumfang eindeutig geregelt werden. Ein solches Verzeichnis darf nur die für Familien und Bedarfsplanung notwendigen Basisinformationen enthalten und muss rechtlich wie technisch strikt von Monitoring- und Statistikdaten getrennt bleiben.

Die Datenerhebung sollte mit einer praxistauglichen Digitalisierung der Erhebungs- und Meldewege verbunden werden. Für Träger und Einrichtungen muss in jedem Fall der **Grundsatz der einmaligen Datenerhebung** gelten. Daten, die bereits (digital) in Verwaltungs- oder Abrechnungssystemen vorliegen, sollten im Sinne der Vermeidung zusätzlicher Bürokratie nicht erneut manuell erhoben werden. Bund und Länder müssen interoperable digitale Schnittstellen und einheitliche Datenstandards finanzieren.



§ 74a Satz 2 SGB VIII: Qualitätsanforderungen als Finanzierungsvoraussetzung

Der Grundgedanke, öffentliche Finanzierung mit der Umsetzung des erweiterten Förderungsauftrags zu verbinden, ist nachvollziehbar. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass unklare oder unvollständig finanzierte Anforderungen zu einem Finanzierungsrisiko für freie Träger und damit für die Betreuungsplätze von Kindern werden.

Der Entwurf lässt offen, wie die Verpflichtung zu §§ 22 bis 22d überprüft wird. Geeignete Nachweise wären pädagogische Konzeption, Personal- und Qualifizierungsplanung, dokumentierte Qualitätsprozesse, Fachberatung, interne und externe Evaluation sowie nachvollziehbare Verbesserungsmaßnahmen. Bei festgestellten Defiziten muss ein abgestuftes Entwicklungsverfahren gelten. **Qualitätsentwicklung braucht eine Fehlerkultur- und Unterstützungslogik, keine pauschale Sanktionierung.** Unabdingbar ist: **Kein Träger darf wegen einer staatlich verursachten Unterfinanzierung in wirtschaftliche Probleme geraten.**

Konkreter Ergänzungsbedarf zu § 74a

Prüf- und Verbesserungsverfahren in verbindlichen Mindestvorgaben konkretisieren, regelmäßige trägerbezogene Evaluation einbeziehen; vollständige Refinanzierung und trägerneutrale Anwendung zur Voraussetzung machen.

Finanzierung

Die Verstetigung der Bundesbeteiligung ist gegenüber kurzfristigen Programmen ein Fortschritt. Auch das gestufte Inkrafttreten ist angesichts des Umfangs grundsätzlich sinnvoll. **Der Finanzierungsverlauf passt jedoch nicht zum zeitlichen Aufbau der Pflichten und nicht zur Dauerhaftigkeit der gesetzlichen Standards.**

Der Förderungsauftrag wird bereits 2027 erheblich ausgeweitet, während wichtige Unterstützungsstrukturen wie der verbindliche Fachberatungsschlüssel erst 2032 folgen. Gleichzeitig sinkt die Bundesfinanzierung ab 2029 beziehungsweise 2030 von 1,493 Milliarden Euro in den Jahren 2027 und 2028 auf 993 Millionen Euro ab 2030. Nach 2034 enthält der Entwurf keine Anschlussfinanzierung, obwohl alle Standards dauerhaft fortgelten.

Die Kostenannahmen werden auf das Preis- und Tarifniveau 2027 fortgeschrieben, enthalten aber keine dauerhafte Dynamisierung. Gerade Personalkosten werden weiter steigen. Die eigene Kostenrechnung des Entwurfs beziffert allein vier konkret quantifizierte Maßnahmen auf rund 1,411 Milliarden Euro jährlich: 72 Millionen Euro für Erhebungen, 754 Millionen Euro für Planung und Begleitung der Förderung, 197 Millionen Euro für



Fachberatung und 388 Millionen Euro für Startchancen-Kitas. Nicht oder nicht vollständig beziffert werden insbesondere die Folgen des § 22b, Fort- und Weiterbildung, Qualitätssteuerung und Evaluation, Zugangsoffensiven, Datenschutz, Statistik, IT, Trägerverwaltung und künftige Tarif- und Preissteigerungen.

Eine degressive und befristete Finanzierung schafft einen strukturellen Fehlanreiz: Länder und Kommunen könnten Standards verzögern, bestehende Programme anrechnen oder die Mehrkosten auf freie Träger verlagern.

Die Finanzierung des SCQEG sollte sich daher am zwischen Bund und Ländern vereinbarten Grundsatz der Veranlassungskonnexität – „Wer bestellt, bezahlt“ – orientieren. Inhaltlich begründet das Gesetz genau jene neuen, dauerhaften Aufgaben und erheblichen Folgekosten, für die der neue Finanzierungsgrundsatz geschaffen wurde.

Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität kann die Finanzierung der SCQEG-Aufgaben nicht ersetzen. Seine Mittel sind für Investitionen bestimmt, über ihre konkrete Verteilung entscheiden im Wesentlichen die Länder. Das SCQEG verursacht dagegen vor allem laufende Personal-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten. Diese müssen durch eine dauerhafte und dynamisierte Regelfinanzierung getragen werden.

Der Deutsche Kitaverband fordert eine dauerhafte Bundesbeteiligung über 2034 hinaus mit gesetzlicher Überprüfung und Anschlussregelung vor Auslaufen der Mittel sowie eine Dynamisierung nach Tarif-, Preis- und Aufgabenentwicklung. Die Finanzierung muss trägerneutral sein und Leitungs-, Verwaltungs-, Qualitätsmanagement-, IT-, Datenschutz-, Evaluations- und Sachkosten einschließen. Die Bundesmittel dürfen bestehende Landes- und Kommunalmittel sowie bewährte Sprach-, Sozialraum- und Qualitätsprogramme nicht ersetzen. Außerdem muss die demografische Rendite genutzt werden: Qualitätsressourcen dürfen bei sinkenden Kinderzahlen nicht von kurzfristiger Belegung abhängen.

Übergang 3. KiQuTG/ SCQEG

Die Ablösung des 3. KiQuTG durch dauerhafte SGB VIII-Regelungen ist konzeptionell richtig. Sie birgt jedoch ein Übergangsrisiko. Die Möglichkeit, KiQuTG-Verträge bei vorhandenen Restmitteln um ein Jahr zu verlängern, stellt keine verlässliche Brückenfinanzierung dar. Bestehende Maßnahmen, Fachkräfte und Trägerstrukturen dürfen im Übergang nicht abbrechen. Bund und Länder müssen deshalb eine verbindliche Übergangsregelung schaffen, die den Erhalt bewährter Programme und eine nahtlose Überführung in die neuen Strukturen ermöglicht. **Die SCQEG-Mittel 2027 und 2028 müssen erkennbar für den Übergang eingesetzt werden und dürfen nicht in allgemeinen Haushalten aufgehen.**



Schnittstelle zum 1. KJHSRG

Das SCQEG muss mit dem 1. KJHSRG abgestimmt umgesetzt werden. Mit dem geplanten Ausbau infrastruktureller Bildungsassistenz und der stärkeren Berücksichtigung von Regelangeboten der Kindertagesbetreuung kommen bereits ab 2028 zusätzliche Anforderungen auf Jugendämter, Träger und Einrichtungen zu. Ab 2029 folgen mit dem SCQEG weitere umfangreiche Aufgaben. Beide Vorhaben brauchen einen gemeinsamen Umsetzungs-, Personal- und Finanzierungsplan.

Kitas dürfen weder zum Ersatz für Hilfen zur Erziehung noch für individuell erforderliche Teilhabeleistungen werden. Kitas können Familien stabilisieren und Zugänge zu Hilfen eröffnen, aber keine individuellen erzieherischen Hilfen übernehmen. Die Ressourcen für Qualitätsentwicklung, Startchancen-Kitas und Personalausstattung müssen zusätzlich zu den Mitteln des KJHSRG bereitgestellt werden und dürfen nicht gegeneinander verrechnet werden. Freie Träger sind bei der Jugendhilfeplanung und der Ausgestaltung inklusiver Angebote von Beginn an gleichberechtigt zu beteiligen. Andernfalls drohen Doppelstrukturen, konkurrierende Fachkräftebedarfe und Kostenverschiebungen zulasten der Träger.

Kontakt

Deutscher Kitaverband. Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.

kontakt@deutscher-kitaverband.de

Über den Deutschen Kitaverband

Der Deutsche Kitaverband. Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V. vertritt die Interessen freier Kita-Träger auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene und setzt sich für gute Rahmenbedingungen, Trägervielfalt, faire Finanzierung und hohe Qualität in der frühkindlichen Bildung ein. Ziel des Verbands ist ein Kita-System, in dem jedes Kind unabhängig vom Träger Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung erhält.